

## **Friedhofsgebührensatzung**

**(FGS)**

**des**

**Marktes Bad Abbach**

**Rechtsstand: 01.01.2023**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	3
§ 2 Gebührenpflichtiger .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit .....	3
§ 4 Grabnutzungsgebühr .....	4
§ 5 Bestattungsgebühren .....	4
§ 6 Sonstige Gebühren .....	4
§ 7 Umsatzsteuer.....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Bad Abbach Vom: 29.09.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bad Abbach (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 40,00 €,
  - b) eine Doppelgrabstätte 80,00 €,
  - c) eine Kindergrabstätte 20,00 €,
  - d) eine Urnenerdgrabstätte 35,00 €,
  - e) ein Urnengrabfach 80,00 €,
  - f) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte 70,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für bis zu 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag 140,00 €.
- (2) Abfallbeseitigung aus Anlass der Bestattung 100,00 €.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 100,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Sofern die Gebühren nach dieser Satzung aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) umsatzsteuerpflichtig wird, wird auf die genannten Gebührensätze noch die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 % erhoben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, geändert durch die Änderungssatzung vom 29.10.2008 außer Kraft.

Bad Abbach, 29.09.2022

Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald  
Erster Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 29.09.2022 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am ..... angeheftet  
und am ..... wieder abgenommen.

Bad Abbach, den .....

Brunner  
Geschäftsleiter